

## Altersleistungen

### Zeitpunkt der Pensionierung

Erreicht die versicherte Person das Referenzalter, werden die Altersleistungen fällig.

Anstelle der ordentlichen Pensionierung zum Zeitpunkt des Referenzalters sieht unser Reglement die Möglichkeit einer flexiblen Pensionierung ab Alter 58 vor.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber ganz oder teilweise fortsetzen, können den Bezug der Altersleistungen bis maximal zum 70. Altersjahr aufschieben.

### Entscheid Kapital oder Rente

Im Zeitpunkt der Pensionierung steht es jedem Versicherten frei, die Bezugsform seiner Altersleistungen zu wählen. Ob eine einmalige Kapitalauszahlung oder eine monatlich wiederkehrende Rentenzahlung die optimale Lösung ist, hängt von den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen des Versicherten ab. Wir empfehlen, sich für diesen wichtigen Entscheid genügend Zeit zu lassen.

Bei allen Vorsorgeplänen (Ausnahme: weitergehende Vorsorge) erfolgt standardmässig eine Rentenzahlung, ausser Sie teilen uns vor der Pensionierung mit, dass Sie die Altersleistungen ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen wünschen.

Einige Monate vor der Pensionierung erhalten die Versicherten ein Informationsschreiben welches über die Pensionierungsmöglichkeiten und die dafür nötigen Formalitäten informiert.

Einkäufe, die in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung erfolgt sind, können nicht in Kapitalform bezogen werden.

### Auswirkungen des Entscheides

	Kapitalbezug	Rentenbezug
Auszahlung	Das Altersguthaben wird als einmalige Zahlung ausbezahlt.	Die Renten werden der versicherten Person lebenslänglich monatlich ausbezahlt.
Weitere Ansprüche gegenüber der Pensionskasse	Mit dem Kapitalbezug entfallen alle weiteren Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.	Beim Hinschied der versicherten Person wird der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen geprüft.
Steuern	Mit der Auszahlung des Kapitals entsteht eine Steuerpflicht.	Die Rente wird jährlich zusammen mit dem Einkommen versteuert.
Tod der versicherten Person	Stirbt die versicherte Person, fällt das Kapital in seine Hinterlassenschaft und unterliegt dem Erbgang.	Stirbt die versicherte Person, erlischt der Anspruch auf die Altersrente. Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wird geprüft.

**Bitte beachten Sie die Anforderungen für die verschiedenen Leistungsformen auf der Rückseite!**



### **Bedingungen für eine vorzeitige Pensionierung:**

- Vorzeitige Pensionierung unmittelbar anschliessend an die aktive Versicherung.
- Mitteilung des Begehrens an die Pensionskasse vor dem Austritt.

### **Bedingungen für eine aufgeschobene Pensionierung:**

- Erwerbstätigkeit wird beim gleichen Arbeitgeber fortgesetzt.
- Aufschub bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres.
- Wechsel in einen besonderen Vorsorgeplan mit Zustimmung des Arbeitgebers.
- Mitteilung des Begehrens an die Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters.

### **Bedingungen für eine teilweise Pensionierung:**

- Frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr und höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich.
- Bezug im Umfang der Reduktion des AHV-pflichtigen Lohnes, resp. des Einkommens.
- Reduzierte AHV-Lohn kann nicht mehr erhöht werden.
- Maximal 3 Teilschritte / maximal 1 Teilbezug pro Kalenderjahr.
- Einkäufe sind nach erstem Teilbezug von Altersleistungen nicht mehr möglich.
- Teilbezug setzt die entsprechende Arbeitsfähigkeit voraus.

### **Bedingungen für den Bezug von Altersleistung in Kapitalform:**

- Amtlich beglaubigte\* Unterschrift der Ehefrau / des Ehemannes oder der / des bei der Pensionskasse gemeldeten Lebenspartnerin / Lebenspartners.  
*\* die Beglaubigung der Unterschrift erhalten Sie – je nach Kanton – beim Notariat oder bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde.*
- Personenstandsausweis\*\* für Ledige oder Geschiedene.  
*\*\* den Personenstandsausweis erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde.*

**Haben Sie Fragen, rufen Sie uns an!**

